

# Hauptsatzung der Gemeinde Burg (Spreewald)

Die Gemeinde Burg (Spreewald) erlässt aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), die folgende von der Gemeindevertretung am 11. Februar 2009 beschlossene Hauptsatzung:

## § 1

### Name, Gebiet, Ortsteil

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Burg (Spreewald), sorbisch/wendisch: Borkowy (Błota).
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Burg (Spreewald) an.
- (3) Die Gemeinde gliedert sich in den Ortsteil Müschen (sorbisch/wendisch: Myšyn) sowie in die bewohnten Gemeindeteile Burg-Dorf (sorbisch/wendisch: Wobsedne Borkowy), Burg-Kolonie (sorbisch/wendisch: Prizarske Borkowy) und Burg-Kauper (sorbisch/wendisch: Kuparske Borkowy).
- (4) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen Bürger. Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken werden schrittweise zweisprachig beschriftet.
- (5) Dem Ortsteil Müschen werden auf der Grundlage des Vertrages über die Eingliederung der Gemeinde Müschen in die Gemeinde Burg (Spreewald) vom 29. November 2001 folgende Rechte eingeräumt:
  - a) Im Ortsteil wird ein Ortsbeirat, bestehend aus drei Mitgliedern, unmittelbar gewählt.
  - b) Auf den Ortstafeln ist der Name des Ortsteils über dem Gemeindennamen aufzuführen. Vor dem Gemeindennamen steht die Bezeichnung „Gemeinde“.
  - c) Der Ortsbeirat Müschen ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in den Angelegenheiten gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 BbgKVerf zu hören.
  - d) Dem Ortsbeirat Müschen werden die folgenden Entscheidungsrechte übertragen:
    - Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, des Friedhofes, öffentlicher Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen im Ortsteil,
    - Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen im Ortsteil, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
  - e) Dem Ortsteil Müschen sollen nach Maßgabe des Haushalts für Aufgaben nach § 46 Abs. 4 BbgKVerf jährlich Mittel zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie für Ehrungen und Jubiläen zur Verfügung gestellt werden.

## § 2 Wappen, Flagge

(1) Die Gemeinde führt ein Wappen. Es wird wie folgt beschrieben: „In Grün eine goldbekrönte silberne Schlange, die sich um einen goldenen Säulenfuß windet und aus deren Rachen sich ein silberner Wasserschwall in das darauf liegende Becken ergießt; beseitet von je zwei goldenen Sumpfdotterblumen.“ Das Wappen wird wie folgt bildlich dargestellt:



(2) Die Gemeinde führt eine Flagge. Sie wird wie folgt beschrieben: „Dreistreifig Grün-Weiß-Grün (Grün-Silber-Grün) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.“ Die Flagge wird wie folgt bildlich dargestellt:



## § 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen.

Näheres wird in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Burg (Spreewald) geregelt.

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

## **§ 4**

### **Der Gemeindevertretung vorbehalten Entscheidungen**

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 10.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich die Vergabe- und Beschaffungsentscheidung bei Ausschreibungen nach VOB und VOL vor, sofern der Wert 15.000 Euro überschreitet. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von mehr als 5.000 Euro vor.
- (4) Die Gemeindevertretung behält sich die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB vor, wenn der Antrag nicht der „Gestaltungssatzung für die Streusiedlung Burg (Spreewald) mit integrierten Vorschriften über Erschließungsanlagen und Stellflächen sowie Vorschriften über eine Anzeigepflicht (Gestaltungssatzung)“ entspricht.

## **§ 5**

### **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
- a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- b) Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen, Einsicht in Beschlussvorlagen**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates werden nach § 9 Abs. 4 öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

(3) Gemäß § 36 Abs. 4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung oder des Ortsbeirates zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Dieses Recht kann während der Dienststunden im Dienstgebäude des Amtes Burg (Spreewald), Sitzungsdienst, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald) wahrgenommen werden.

## **§ 7 Ausschüsse**

(1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung ständige und zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.

(2) § 6 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) Fraktionen, auf die kein Ausschusssitz nach § 43 Abs. 2 BbgKVerf entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

## **§ 8 Hauptausschuss**

(1) In der Gemeinde wird ein Hauptausschuss gebildet.

(2) § 6 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

1. an der Haltestelle Grüner Wald „Nordweg“ (Burg-Kauper),
2. am Grundstück Naundorfer Straße 1 (Burg-Kolonie),
3. am Grundstück Hauptstraße 46 (Burg-Dorf),
4. am Grundstück Dorfstraße 3 (Ortsteil Müschen).

Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates oder deren wesentlicher Inhalt werden im „Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)“ veröffentlicht. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit im Einzelfall Gründe des öffentlichen Wohls oder die Wahrung von Rechten Dritter entgegenstehen und dies gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf beschlossen wird.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde.

## § 10

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) vom 8. Juni 2005 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 18.02.2009

gez. Ulrich Noack  
Amtdirektor

- Siegel -

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 18, Ausgabe 3 vom 04.03.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), den 18.02.2009

gez. Ulrich Noack  
Amtdirektor

- Siegel -